

Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Wanderwege der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem zweiten und zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 19. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Bad Soden-Salmünster stehende Wegenetz des gesamten Stadtgebietes mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und zur Jagdausübung. Im Übrigen ist die

Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Erlaubnis durch den Magistrat zulässig. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist mittels Allgemeinverfügung durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Wanderwege

- (1) Es ist unzulässig:
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeit oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Steinen, Holz, Unkraut u. dergl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen,

8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen,
 10. geteerte Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar zu benutzen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Benutzer sollen Schäden an den Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Nicht mehr sichtbare Grenzsteine sind durch die Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke freizulegen. Evtl. nicht mehr vorhandene Grenzsteine sind durch das Katasteramt setzen zu lassen.
- (3) Für das Abgrenzen der Grundstücke gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962. (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften über die Gerichtsorganisation u.a. vom 25.09.1990 (GVBl. I S. 563), in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Feld- und Forstschutzgesetzes vom 30.03.1954 (GVBl. I S. 39), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Art. 24 i.V. mit Art. 28 Abs. 1 des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes vom 22.12.2006 (GVBl. I S. 3416), in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß §§ 5 Abs. 2 HGO, 35 ff. OWiG der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster.

§ 10 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 16.06.1976 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bad Soden- Salmünster, den 21.02.2008

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Lothar Büttner
(Bürgermeister)